

Änderungen Verordnung über die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winterthur (SRS 3.1-1)

Der Erlass SRS 3.1-1 (Verordnung über die/den Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winterthur vom 30. August 2010) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 3

Aufgehoben.

Art. 3a

Aufgehoben.

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 5 Abs. 2 (geändert), **Abs. 2a** (neu), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert)

² In administrativer Hinsicht ist die Stelle der Parlamentsleitung zugeordnet.

^{2a} Die personalrechtliche Stellung richtet sich nach der Personalverordnung für die städtischen Aufsichtsstellen.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Die finanzielle Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission des Stadtparlaments.

Art. 6

Aufgehoben.

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Der oder die Datenschutzbeauftragte erstattet dem Stadtparlament jährlich bis Ende April Bericht über seine bzw. ihre Tätigkeit im vergangenen Jahr.

Art. 12

Aufgehoben.

Anhänge

Anhang 1: Lage im Lohnband / Einstufungstabelle gemäss Art. 7 Abs. 2 (aufgehoben)